

§ 10 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige Text sowie der neue Satzungstext beigefügt wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen gefordert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu beurkunden und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Landesverband der Angehöriger und Freunde psychisch Kranker in Sachsen e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „WEGE e.V.“
2. Der Sitz befindet sich in Leipzig.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter Nr. VR 2656 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 53 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist ein Zusammenschluss der von psychischer Krankheit/Behinderung betroffenen Familien sowie deren Freunde und Förderer. Er vertritt die Interessen seelisch erkrankter und behinderter Menschen in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Soziales. Er fördert und betreut die betroffenen Familien bei der Bewältigung ihres schwierigen Alltages.
3. Die Erfüllung der Satzungszwecke geschieht u.a. durch:
 1. Stärkung der Selbsthilfe der Familien psychisch Kranker durch Bildung und Unterstützung von Angehörigen Selbsthilfegruppen
 2. Schaffung von Beratungsstellen verschiedener psychosozialer Inhalte
 3. das Betreiben von stationären und teilstationären Einrichtungen
 4. das Anbieten von ambulanten Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 5. die Schaffung von Angeboten für Betroffene in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Soziales
 6. Mitgestaltung einer kommunalen psychiatrischen Versorgung im Sinne einer gemeindenahen, sozialen Psychiatrie
 7. Förderung und Ausbau des Dialoges zwischen den Betroffenen, deren Angehörigen und den Professionellen
 8. Einflussnahme auf kommunale, landes- und bundesweite Entscheidungen, die psychisch Kranke und deren Angehörige betreffen
 9. aktive Öffentlichkeitsarbeit zum Thema: psychische Krankheit/psychische Gesundheit durch Organisation und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen
 10. Veröffentlichungen von Wort-, Bild- und Tonmaterial über die Arbeitsinhalte des Vereins, Veröffentlichungen künstlerischer Werke, welche in den verschiedenen Projekten des Vereins geschaffen werden
4. Der Vereinszweck ist zudem die Kinder- Jugend- und Familienhilfe. Das Angebot richtet sich an Kinder psychisch erkrankter Eltern. Erreicht wird dieser Zweck durch Kontakt- und Beratungsangebote, die Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie eine auf Hilfe zur Selbsthilfe basierenden Interventions- und Beratungsarbeit mit den Familien. Die Teilnahme an öffentliche Gremien und Arbeitskreisen der Jugendhilfe dient dem Zweck der Qualitätssicherung und dem Austausch mit anderen in diesem Arbeitsfeld Tätigen.

§ 3 Selbstlosigkeit / Mildtätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Der Verein kann Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben, sofern sie zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen. Die mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erwirtschafteten Gewinne sind ausschließlich den steuerbegünstigten Vereinszwecken zuzuführen.
4. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
2. Der Beitritt eingeschränkt geschäftsfähiger Personen ist durch Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.
5. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt berechtigt. Die Erklärung über den Austritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
6. Der Vorstand kann im vereinfachten Ausschlussverfahren Mitglieder von der Mitgliederliste streichen, wenn ein Mitglied mit unbekanntem Wohnsitz verzogen ist, der Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen wurde oder das Mitglied gegen die Satzung und die Interessen des Vereins verstoßen hat.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschiedet ist.
2. Im Eintritts- und Austrittsjahr wird ein voller Jahresbeitrag fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als 1/4 aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tages. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben entsprechend dieser Satzung nicht einem anderen

Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer (Revisionskommission), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 1. Beitragsordnung / Beitragsbefreiungen
 2. Aufgaben des Vereins
 3. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 4. Beteiligung an Gesellschaften
 5. Aufnahme von Darlehen ab 50.000 Euro
 6. Satzungsänderungen
 7. Berufung des Beirates
 8. Auflösung des Vereins
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied sind Vorstand im Sinne der §§ 26,59 BGB, von denen jeweils 2 den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.
4. Die Ämter des Vorstandes werden von den Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 mal statt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden schriftlich mit Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
10. Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind durch den Protokollführer schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und Arbeitsstrukturen.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Er setzt sich aus maximal 5 Fachleuten oder Vertretern der Öffentlichkeit zusammen.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner inhaltlichen Arbeit zur Erreichung der Ziele des Vereins zu unterstützen und zu beraten.
4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.